


**Nicht das Konzept des geistigen
Eigentum zählt, sondern das Bündel
der Nutzungsbedingungen**

**Rainer Kuhlen
Professor für Informationswissenschaft
an der Universität Konstanz**

Folien unter einer CC-Lizenz 

Geistiges Eigentum

Einschränkungen des geistigen Eigentums durch eine nutzen- und nutzerorientierte Sicht

Geistiges Eigentum zwischen individuellem und Gemeinschaftsanspruch
Sicht

Wissenschaftsfreiheit - Publikationsfreiheit

Änderungsmöglichkeiten

Aber wie realistisch ist das alles derzeit?

Wissen als Commons (Gemeingüter)

Schluss

Geistiges Eigentum

- (1) Das **Eigentum** und das Erbrecht werden **gewährleistet**. Inhalt und **Schranken** werden durch die **Gesetze** bestimmt.
- (2) **Eigentum verpflichtet**. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

„In der Rechtsprechung des BVerfG ist geklärt, dass das vom Urheber geschaffene Werk und die darin verkörperte Leistung Eigentum i.S. des Art. 14 I 1 GG sind, dass aus seiner verfassungsrechtlichen Gewährleistung dem **Urheber die Befugnis erwächst, dieses „geistige“ Eigentum wirtschaftlich zu nutzen,** und dass dem Gesetzgeber im Rahmen des Regelungsauftrags nach Art. 14 I 2 GG die Aufgabe obliegt, sachgerechte Maßstäbe festzulegen, die **eine der Natur und sozialen Bedeutung des Rechts entsprechende Nutzung und angemessene Verwertung** sicherstellen.“

„Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben.

Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums.

Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“

(Art II-77 Absatz 1 und 2)

In Abs. 2
„Geistiges Eigentum wird
geschützt“

Zwischenergebnis

Zwischenergebnis - Garantien

Eigentums Garantien werden vom Grundgesetz an sich als unaufgebbarer Anspruch auch gegenüber dem Gesetzgeber gegeben. Das Recht auf Eigentum ist ein Grundrecht, und zwar ein **individuelles, nicht institutionelles Grundrecht gegenüber dem Staat**, das keinesfalls ganz verweigert oder gestrichen werden kann

in D. stark **naturrechtlich**, „romantisierend“ begründet

Instituts- und Bestandsgarantie

„To promote the **progress of science and useful arts**, by securing for limited times to authors and inventors the exclusive right to their respective writings and discoveries“ (Art I, Sect. 8).

Das **Copyright** bindet hingegen das Recht stärker an den normativen Zweck und an das **Rechtsobjekt**

Die Garantie ist **kein unbedingter Freibrief** für jede
auch nur **denkbare Verwertungsmöglichkeit**.

Wegen **Sozialbindung** auch des geistigen Eigentums
keine allumfassende Verwertungszusicherung

Wenn eine **Verwertungsform** die sozialen Belange der Nutzung von
publizierten Werke so weit **einschränken** würde, dass von einem
Nutzen für die Allgemeinheit (**Gemeinwohlpostulat**) nicht mehr oder nur
noch sehr eingeschränkt die Rede sein kann, **kann eine solche
Verwertungsform vor dem Grundgesetz nicht stand halten**.

Im **Ausgleich der Eigentümerinteressen** mit dem Wohl der
Allgemeinheit liegt laut Bundesverfassungsgericht

„die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse
den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat“.

BVerfGE 21, 73, 83; ähnlich BVerfG NJW 1999, 414

Funktionalisierung und Grenzen des individuellen Eigentumsverständnisses

Verwertungsrechte können vollständig als **Nutzungsrechte** an Dritte übertragen werden

Der Ansatz des **starken Schutzes der Kreativen** versetzt daher „ in erster Linie die neben dem Kreativen stehenden Glieder in der Wertschöpfungskette in die Lage ..., die **eigenen Wettbewerbspositionen** auszubauen „ (also die **Verwerter**)

Die muss „nicht notwendigerweise zum Nachteil des Kreativen [sein], aber auch nicht ohne weiteres zu seinem Vorteil. Hingegen gereicht eine solche Stärkung der Wettbewerbsposition der **Werkmittler regelmäßig zu ihrem eigenen Vorteil** im Verhältnis zu jenem Glied, das ganz am anderen Ende der Wertschöpfungskette anschließt: Dem **Werknutzer**. “

Reto Hilty: Renaissance der Zwangslizenzen im Urheberrecht? Gedanken zu Ungereimtheiten auf der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette, GRUR 2009, S. 633-644

die ökonomische Relevanz von Wissen und Information wird seit den 80er Jahren zur treibenden Kraft auch des Urheberrechts

Auf der anderen Seite haben sich durch das Internet immer stärker **neue normative Ansprüche für das freizügige Nutzen** von vorhandenem, öffentlich gemachten Wissen entwickelt

Kommerzialisierung, Urheberrecht als Handelsrecht



naturrechtliche Begründung des privaten
persönlichen geistigen Eigentums



Wissen und Information als ein Commons

International dient das **Urheberrecht immer mehr der Verstärkung der Nutzungsrechte**

vor allem **TRIPS**
und **EU Richtlinien 2001/2004**

Das **Urheberrecht** ist unterwegs zu
einem **Handelsrecht**

„Der Schutz geistigen Eigentums ist nicht nur für die Förderung von Innovation und kreativem Schaffen wichtig, sondern auch für die Entwicklung des Arbeitsmarkts und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.“

RICHTLINIE 2004/48/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (1)

Spielräume

Frei-/Spielräume für den Gesetzgeber?

Nach BVerfG müssen Inhalt und Schranken des **Eigentums erst durch das Gesetz** selbst bestimmt werden

Einen „vorgegebenen und absoluten Begriff des Eigentums“ gibt es nicht.

In der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts:

„Inhalt und Funktion des Eigentums sind der **Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** fähig und bedürftig“.

aus BVerfGE 31, 229, 240 – Kirchen- und Schulgebrauch

Frei-/Spielräume für den Gesetzgeber?

Carlo *Schmid* im Ausschuss für Grundsatzfragen des
Parlamentarischen Rates

„Die Formulierung [„Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt“ – Satz 2 von Art. 14 Abs. 1] solle den Gedanken zum Ausdruck bringen, es gebe **keine aus der Natur fließende Definition des Inhalts des Eigentums**, und das Eigentum, nämlich **konkret das Ausmaß**, in dem ein Individuum über Sachen verfügen könne, und was es bedeute, ein eigentümliches Recht an einer Sache zu haben, sei notwendig **vom Gesetzgeber her zu bestimmen**“

Aus: Benjamin Bajon, s. Folie 5

Es macht daher keinen Sinn, sich argumentativ auf einen **absoluten Schutz des geistigen Eigentums** zu beziehen und insbesondere jede gesetzliche **Einschränkung dieses Eigentums als Angriff** auf das grundgesetzlich geschützte Eigentum oder **als Enteignung des geistigen Eigentums und als Staatssozialismus** zu kritisieren.

Einschränkungen von Eigentum sind sowohl aus dem **Grundgesetz** möglich, als auch aus der Systematik des **Urheberrechts zwingend erforderlich**.

Der Gesetzgeber hat an sich einen großen Spielraum

zwischen der **Institutsgarantie** des Eigentums

nach Art. 14 Abs. 1 GG

vor allem:

„die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung“ (BVerfGE 31, 229, 241)

und der **Sozialbindung des Eigentums**

Nach Art. 14 Abs. 2 GG

Frei-/Spielräume für den Gesetzgeber?

Dieser Spielraum wird dadurch gegeben,
dass nicht nur durch den zweiten Absatz von Art 14 GG, der auf die **Sozialpflichtigkeit** bzw. auf das **Interesse der Allgemeinheit** am Eigentum verweist, Einschränkungen der Verfügung über geistiges Eigentum vorgenommen werden können,
sondern dass auch **andere Grundrechte** für den Umgang mit publiziertem Wissen und Information relevant sind.



Wissenschafts- und
Informations-
/Kommunikationsfreiheit

tatsächlich

Seit gut 20 Jahren steht beim Urheberrecht
aber das **Individualinteresse** und das
Interesse der **kommerziellen Verwertung** im
Vordergrund – weniger das **Nutzer-** und das
Nutzeninteresse

Wissenschaftsfreiheit - Publikationsfreiheit

Wissenschaftsfreiheit – Informations-/Kommunikationsfreiheit

- Artikel 5
GG
- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Dies umfasst die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film. Diese Rechte sind durch die Pressegesetze, das Rundfunkgesetz und das Filmgesetz nicht statt.

Inhalt und Schranken der Wissenschaftsfreiheit werden durch die Gesetze bestimmt. Sie bedarf also wie das geistige Eigentum der rechtlichen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.

- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Wissenschaftsfreiheit - Publikationsfreiheit

Aus der Meinungsfreiheit (als Teil der Wissenschaftsfreiheit entsprechend Art. 5 Abs. 3 GG) wird auch die **positive und negative Publikationsfreiheit** abgeleitet: „Wissenschaftsfreiheit und Publikationsfreiheit sind untrennbar miteinander verbunden. Wissenschaft ohne Mitteilung ist nicht denkbar" (Lenks 2007, 105).

als Recht, über das Ob, das Wann, das Wo und das Wie der ,seiner Forschungsergebnisse zu entscheiden

das Recht, die erzielten Forschungsergebnisse nicht zu veröffentlichen (geregelt über § 42 Nr. 2 ArbEG).

Klage

Ist Wissenschafts-/Publikationsfreiheit eingeschränkt, wenn ein Wissenschaftler gezwungen wird, seine **Erfindung seiner Hochschule zur Patentierung anzubieten**, bevor er sie publizieren kann?

Hintergrund:

Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs 2002
durch Änderung des **Arbeitnehmererfindergesetzes**

wurde lange in der juristischen Literatur als **unverzichtbar und grundgesetzlich garantiert** angesehen

Klage

Ist Wissenschafts-/Publikationsfreiheit eingeschränkt?

ja – Landgericht Braunschweig

BVerfG

hat in der Sache nicht entschieden, aber LG-Entscheidung aufgehoben, das das komplexe Problem von Wissenschaftsfreiheit und der Verfassungskonformität nicht ausreichend gründlich behandelt worden sei

BVerfG, 1 BWL 7/03 vom 12.3.2004, Absatz-Nr. (1 - 17),

http://www.bverfg.de/entscheidungen/lk20040312_1bvl000703.html

Klage

Ist Wissenschafts-/Publikationsfreiheit eingeschränkt?

nein - Bundesgerichtshof

zwar gebe es keinen Gesetzesvorbehalt bezüglich
Wissenschaftsfreiheit

aber diese sei wegen der „gemeinschaftsgebundenen
Verantwortung“ auch nicht schrankenlos :

Vgl. BGH, Beschluss vom 18. 9. 2007 - X ZR 167/05 zur Regelung der "positiven
Publikationsfreiheit" des Hochschullehrers in § 42 Nr. 1 ArbEG

Klage

Ist Wissenschafts-/Publikationsfreiheit eingeschränkt?

nein - Bundesgerichtshof

„Das **Grundrecht** der freien wissenschaftlichen Betätigung [müsse] soweit **unangetastet** [bleiben], wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist“.

Zu diesen Aufgaben, auf deren Einhaltung der Staat auch zu sorgen habe, gehört auch die „Mittelaufbringung der Hochschule“.

„**Der Funktionsfähigkeit der Institutionen des Wissenschaftsbetriebs [komme auch] Verfassungsrang zu**“.

Klage

Ist Wissenschafts-/Publikationsfreiheit eingeschränkt?

nein - Bundesgerichtshof

„Die grundrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre erfordert nicht, dass den Forschern an Hochschulen die unbeschränkte Rechtsinhaberschaft an ihren dienstlich gemachten Forschungsergebnissen eingeräumt werden müsste. ...

übertragbar als
Anbietungsverpflichtung
auf Publikationen
allgemein?

übertragbar als Anbieterspflichtung auf Publikationen allgemein?

bislang gibt es **keine** solche die Verwertung
einschränkende **Schranke**
(Schranken regeln Nutzungsausnahmen im
öffentlichen Interesse)

In der **angelsächsischen von Copyright-Tradition** hat man bezüglich
der Anbieterspflichtung weniger Probleme. Hier geht man i.d.R.
davon aus, dies im Rahmen der „**work-made-for-hire doctrine**“ zu
lösen sei.

übertragbar als Anbietersverpflichtung auf Publikationen allgemein?

vielleicht doch auch im deutschen UrhR möglich

noch einmal die BGH-Entscheidung von 2007

Der BGH hat deutlich gemacht, dass die

„Freiheit von Forschung und Lehre ... es allerdings **nicht** [gebietet],
dass der **Hochschullehrer auch Inhaber der Verwertungsrechte an
seinen Forschungsergebnissen zu sein oder zu bleiben hat**“

„Die wirtschaftliche Zuordnung von geistigen Leistungen des
Hochschullehrers fällt in den **Normbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1
GG, nicht des Art. 5 Abs. 3 GG**

(vgl. nur BVerfGE 36, 280, 291 = GRUR 1974, 142)“ .

übertragbar als Anbieterspflichtung auf Publikationen allgemein?

In der bisherigen Praxis wohl kaum

weder Bundesrat

noch DFG

noch irgendeine andere der Allianzorganisationen

auch nicht das Aktionsbündnis

fordern eine generelle

Anbieterspflichtungsverpflichtung

für die **Primärpublikation**

es geht also bislang nur um die
Zweitpublikation

Zwischenfazit

Die Diskussion zur Publikationsfreiheit als Teil von Wissenschaftsfreiheit könnte nahelegen, dass die übergeordneten Formulierungen des Grundgesetzes (vor allem die Art. 5 und 14),

bei Berücksichtigung ökonomischer, technischer und sozio-kultureller Rahmenbedingungen des Öffentlichmachens von Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung,

auch andere Ableitungen in entsprechenden Gesetzen (hier Bundesgesetzen) und Vorschriften erlaubten, als sie heute als Ergebnis politischer Auseinandersetzungen und Prioritäten formuliert sind.

Änderungsmöglichkeiten

Juristische Grundlagenforschung nicht nur „verstehende Reflexion des geltendes Rechts, sondern[hat] einen eigenständigen normativen Geltungsanspruch, der sich in der Rechtsfindung des Richters oder Gesetzgebers niederschlagen soll“
(Michael Goldhammer 2009)

Änderungsmöglichkeiten

Prämisse

Der **materielle Ertrag** aus der Verwertung von Wissen durch den Urheber spielt in der öffentlich finanzierten Wissenschaft **keine Rolle**

Der langfristige Ertrag
beruht eher auf
Reputation

Dies gilt zumindest für die
für Wissenschaft
zentralen „**Inserts**“

Artikel in Zeitschriften
In Proceedings
In Sammelwerken
...

Konsequenz? Die Begründung für die zentrale, vom Recht garantierte **Schutzfunktion** für geistiges Eigentum **entfällt** bzw. wird relativiert.

Spielräume - Änderungsmöglichkeiten

1

Modifizierung der ausschließlichen Rechte in § 15,1 URHG

2

Änderung von § 31 UrhG bezüglich der Einräumung von Nutzungsrechten

3

Einführung einer Zwangslizenz in Erweiterung von § 42a UrhG

4

Anbietungsverpflichtung durch einen neuen Absatz in § 43 UrhG
(Pflüger/Ertmann)

5

Änderung von § 38 entsprechend Vorschlag Hansen/Bundesrat

6

Ersetzung von Art. 5 Abs. 3 a Richtlinie 2001/29/EG durch
Pflichtablieferung auch elektronischer Arbeiten (Hirschfelder)

1

Modifizierung der ausschließlichen Rechte in § 15,1 URHG

UrhG § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere



UrhG § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

Spielräume - Änderungsmöglichkeiten

2

Einfügen eines neuen Abs. in § 31 UrhG bezüglich der Einräumung von Nutzungsrechten

(a) Bei Werken, die in öffentlicher Umgebung oder mit öffentlichen Mitteln unterstützt erstellt wurden, kann Dritten nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt werden

alternativ

Dafür gilt unbegrenzt
positive
Publikationsfreiheit

(b) Bei Werken, die in öffentlicher Umgebung oder mit öffentlichen Mitteln unterstützt erstellt wurden, werden öffentlichen Vermittlungseinrichtungen wie Bibliotheken einfache Nutzungsrechte eingeräumt.

Für den Verbleib der Rechte keine
negative Publikationsfreiheit

Einführung einer **Zwangslizenz** in Erweiterung von § 42a UrhG durch einen neuen Abs. (9)

„§ 42a Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern

(1) Ist einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht an einem Werk der Musik eingeräumt worden mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls ein Nutzungsrecht mit diesem Inhalt zu angemessenen Bedingungen einzuräumen

Einführung einer **Zwangslizenz** in Erweiterung von § 42a UrhG durch einen neuen Abs. (9)

Zwangslizenzen dann sinnvoll, wenn die Marktmechanismen nicht (mehr) sinnvoll greifen, also ein Mittel, **wettbewerbswidrige Zustände zu beseitigen**

Vgl. Reto Hilty: Renaissance der Zwangslizenzen im Urheberrecht? Gedanken zu Ungereimtheiten auf der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette, GRUR 2009, S. 633-644

Einschränkung: Bei mit **öffentlichen Mitteln erstelltem Wissens-/Informationsobjekten** sind Rechteinhaber, auch solche mit an sich ausschließlichen Nutzungsrechten, verpflichtet, nach einer festzulegenden **Embargozeit** nach der Erstpublikation jedermann zu angemessenen Bedingungen ein **unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht** einzuräumen .

Anbietungsverpflichtung des Zugriffs durch die Hochschulen durch einen neuen Absatz 2 in § 43 UrhG (Pflüger/Ertmann)

Pflüger/Ertmann wollen dazu zwischen der Wissenschaftsfreiheit mit Bezug auf die Schöpfung von Forschungsergebnissen und deren Werken einerseits und der Verwertung in Form der Veröffentlichung unterscheiden. Die wissenschaftliche Verwertung sei nicht durch Wissenschaftsfreiheit gedeckt.

Dafür müsse dafür eine neue Regelung im Urheberrechtsgesetz gefunden werde, die das in der Tat bislang exklusive Recht der Urheber, also auch der wissenschaftlichen Autoren, im Interesse der Öffentlichkeit an der freizügigen Nutzung öffentlich finanzierter Forschung einschränkt.

Diese Regelung kann nur gelten für Werke, die der Urheber bereits veröffentlicht hat (das „ob“ , „wann“ und „wie“ bleibt also beim Urheber).

Spielräume - Änderungsmöglichkeiten

5 Änderung von § 38 entsprechend Vorschlag Hansen/Bundesrat

„An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden.“

Bundesrat, Drucksache 257/06

Kontroverse Hansen - Hirschfelder

falsch: sei nur eine urhebervertragsrechtliche Regelung, also EU-kompatibel

sei eine neue Schranke und daher wegen EU-Vorgaben nicht erlaubt

Ersetzung von Art. 5 Abs. 3 a Richtlinie 2001/29/EG durch
Pflichtablieferung auch elektronischer Arbeiten (Hirschfelder)

... Ausnahmen oder Beschränkungen ... a) für die Nutzung zu
Unterrichtszwecken oder für Zwecke der wissenschaftliche Forschung,
[Quellenangabe] ... Für den Fall, dass der Urheber oder Nutzungsrechtsinhaber
beabsichtigt, das Werk gegen Entgelt **öffentlich zugänglich zu machen**, sehen
die Mitgliedsstaaten die Verpflichtung vor, das Werk – **vor oder zeitgleich** mit der
Veröffentlichung - zu Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der
wissenschaftlichen Forschung öffentlich zugänglich zu machen. Die öffentliche
Zugänglichmachung erfolgt durch die Ablieferung des **elektronischen
Pflichtexemplars** in reiner Textform an die **Nationalbibliothek** des jeweiligen
Landes. Die Mitgliedsstaaten sehen eine nachhaltige Archivierung durch die
jeweilige Nationalbibliothek vor und stellen sicher, dass diese den Zugang über
das Portal der Europäischen Bibliothek ermöglichen. Für die öffentliche
Zugänglichmachung ist eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. Die
Nationalbibliothek stellt das Werk ohne eine weiter Aufwertung durch
Mehrwertdienste öffentlich zugänglich zur Verfügung.“

Aber wie realistisch ist das
alles derzeit?

Antwort der Parteien auf Wahlprüfsteine

CDU - konservativ

... bedarf es in der Wissensgesellschaft auch eines **hinreichenden Schutzes geistigen Eigentums. Dies gilt ebenso für die öffentlich finanzierte oder teilfinanzierte Forschung. Open Access** kann eine wichtige Rolle in der Wissenschaft spielen und ist doch nicht für jedes Fach die geeignete Publikationsform.

FDP - liberal

fordert ...die **konsequente Weiterentwicklung des Urheberrechts** zur weiteren **Verbesserung des urheberrechtlichen Schutzes** auf einem hohen Niveau. Immaterialgüterrechte wie das Urheberrecht gewähren den Schöpfern und Verwertern kreativer Leistungen zeitlich befristete **Exklusivrechte**.

SPD -
sozialdemokratisch

Es geht nicht darum, das geistige Eigentum grundsätzlich infrage zu stellen oder im Gegenteil immer höhere Schutzstandards zu schaffen. Wir müssen vielmehr den **Schutz des geistigen Eigentums** so gestalten, dass **geistige Kreativität** durch das urheberrechtliche Verwertungs-echte in einer Weise **belohnt** wird, welche der **Entwicklung der Wissensgesellschaft** insgesamt zugute kommt.

Antwort der Parteien auf Wahlprüfsteine

Die Linke

Rechte von Kreativen und Nutzerinnen und Nutzern im Internet in einem modernen Urheberrecht verankern: das **Recht auf Privatkopien** und **Kopien für Bildungs- und Forschungszwecke** langfristig sicherstellen;

Grüne

Wir treten für **grundlegende Reformen der bestehenden Urheberrechtsgesetzgebung in Deutschland und der EU** sowie der übergeordneten Institutionen und Verträge ein. Wir drängen in eine Richtung, die zuvorderst BürgerInnen, KünstlerInnen, ForscherInnen, Schulen und Universitäten nützt, nicht der Medien- und Geräteindustrie oder Verlagsgiganten.

Piratenpartei

Die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Urheberrechts beschränken ... das Potential der aktuellen Entwicklung, da sie auf einem **veralteten Verständnis von so genanntem "geistigem Eigentum"** basieren, welches der angestrebten Wissens- oder Informationsgesellschaft entgegen steht.

Wenn es denn nicht
realistisch ist, sollte man
vielleicht daran gehen und
neue Realitäten aufbauen

Wissen als Commons (Gemeingüter)

Wem gehören Commons?

Eigentum an Commons?

**Wissen kann niemandem gehören, ebenso wenig
wie die Luft niemandem gehören kann**

Wissen ein Commons,
ein Gemein-/Allmende-Gut

Wissen kann aber nur als Commons genutzt werden,
wenn man darauf Zugriff hat

Wie entstehen Commons?

Commons sind keineswegs (vogel)freie Güter, die sich jedermann privat aneignen und entsprechend auch kommerziell nutzen kann.

Commons sind keine res nullius

Die Verfügung über Commons bzw. common pool resources muss ebenfalls über Rechte

common property rights

geregelt werden.

Institutionalisierungsformen – Eigentumsformen von Commons?

Zur Rettung, Bewahrung und Förderung der Gemeinressourcen im allgemeinen Interesse sind **gänzlich neue Institutionalisierungsformen** vonnöten, um aus den Aporien („Sackgassen“) der **Privatisierung** mit exklusivem Eigentumsanspruch herauszukommen.

Schluss

Frei nach Locke:

Wissen und Information – privates Eigentum und eine Ware?

ja auch

aber nur, **wenn für alle genug übrig bleibt, wenn also die freie Nutzung von Wissen über Institutionalisierungsformen der Commons gesichert bleibt**

Vielen Dank für Ihre
Geduld und
Aufmerksamkeit

Benjamin Bajon: Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht. Wissenschaftsschranken nach dem „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform (noch im Promotionsverfahren Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster 2009)

Klaus Graf: Urheberrechtsfibel – nicht nur für Piraten: Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes, erklärt und kritisch kommentiert. Contumax Verlag, Berlin 2009
auch demnächst download: vgl. <http://ebooks.contumax.de/nb>

Gerd Hansen: Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes . Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009

Thomas Hoeren: Internetrecht *Stand: September 2009*

Download: http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_September2009.pdf

Till Kreutzer: Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2008

Rainer Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern — eine Götterdämmerung des Urheberrechts? Schriften zur Informationswissenschaft; Bd. 48. vwh - Verlag Werner Hülsbusch: Boizenburg 2008.

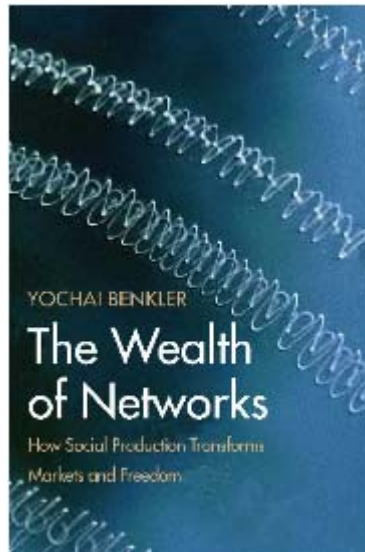
download: http://www.kuhlen.name/MATERIALIEN/RK2008_ONLINE/files/HI48_Kuhlen_Urheberrecht.pdf

Commons-Literatur (kleine Auswahl)

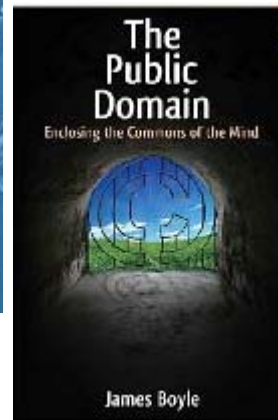
**Silke Helfrich (Hrsg.): Wem gehört die Welt?
Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter 2009**



**Yochai Benkler: The Wealth of Networks: How
Social Production Transforms Markets and
Freedom, 2006**



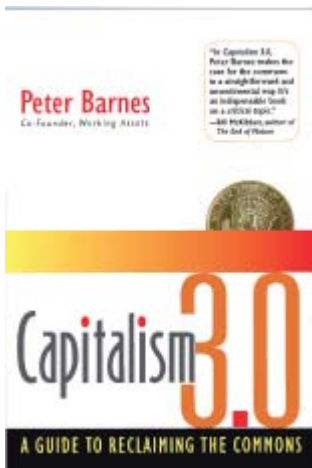
**James Boyle: Enclosing
the Commons of the
Mind, 2008**



**Elinor Oström: Governing the Commons: The
Evolution of Institutions for Collective Action
1990**



**Peter Barnes: Capitalism 3.0. A Guide to
Reclaim the Commons. 2006, deutsch 2008**



Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

[Folien unter
www.kuhlen.name](http://www.kuhlen.name)

CC als Möglichkeit,
informationelle Autonomie/
Selbstbestimmung von Autoren
zurückzugewinnen



im Rahmen des
Urheberrechts, aber mit
Verzicht auf einige
Verwertungsrechte

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des [Lizenzvertrags](#) in allgemeinverständlicher Sprache.